

## Anpassung der MWST-Sätze per 01.01.2024

Am 25. September 2022 stimmten die Schweizer Bürgerinnen und Bürger der Änderung des AHV-Gesetzes und der Zusatzfinanzierung der AHV durch Erhöhung der MWST zu. Zwischenzeitlich hat der Bundesrat das Inkrafttreten der Erhöhung der MWST-Sätze auf den 1. Januar 2024 festgelegt. Gestützt auf diesen Volksentscheid gelten in der Schweiz ab dem 1. Januar 2024 folgende Mehrwertsteuersätze:

MWST-Satz	bis 31. Dezember 2023	ab 1. Januar 2024
Normalsatz	7.7%	8.1 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7%	3.8%
Reduzierter Satz	2.5%	2.6%

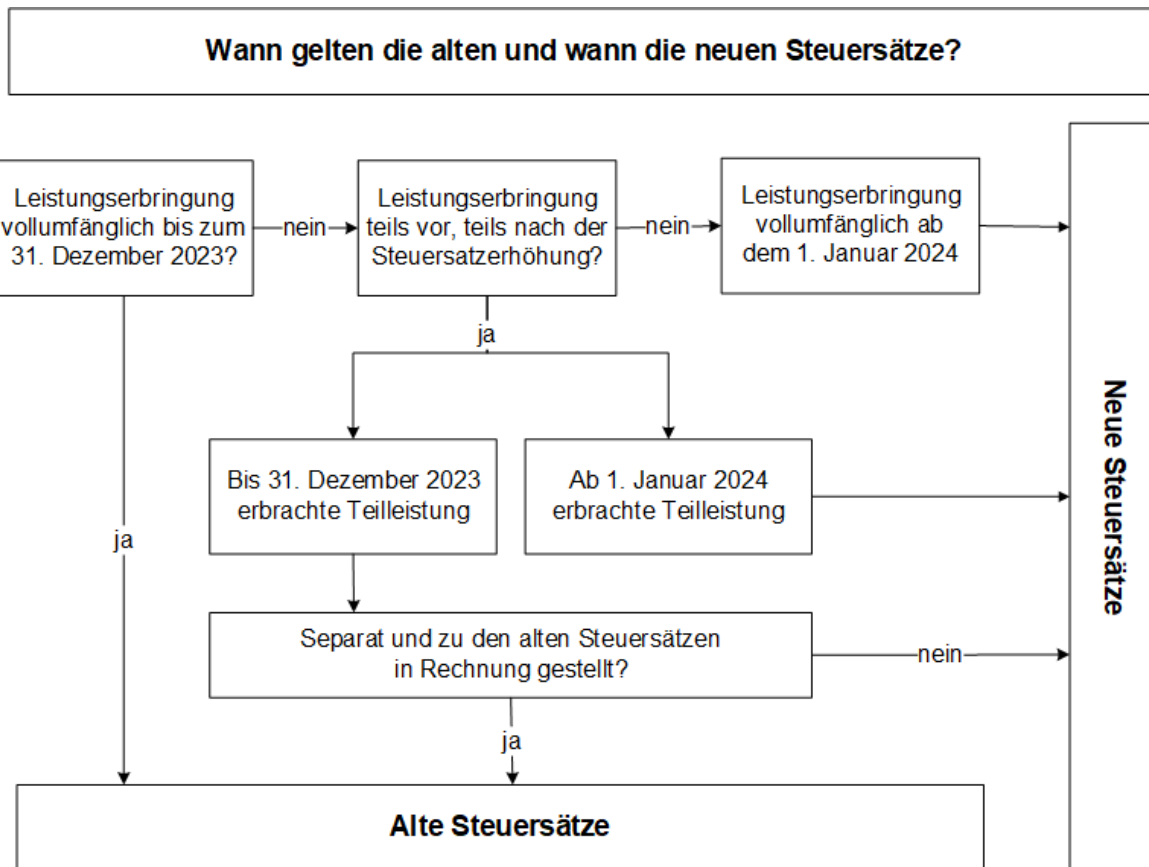
### **Abgrenzung alter / neuer MWST-Satz**

Der anzuwendende Steuersatz stellt sich auf den **Zeitpunkt** respektive den **Zeitraum** der **Leistungserbringung** ab. Rechnungsdatum sowie Datum der Zahlung sind irrelevant. Wird eine Leistung teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht, darf auf der bis zum 31. Dezember 2023 erbrachten Leistung der alte Steuersatz und muss auf derjenigen ab dem 1. Januar 2024 der neue Steuersatz deklariert werden. Der Zeitraum der Leistungserbringung muss aus der Rechnung klar ersichtlich sein.

Bei Vorausrechnungen (Akonto) im Jahr 2023 für Leistungen, welche im Jahr 2024 erbracht werden, kann bereits der neue Steuersatz in Rechnung gestellt werden.

### WICHTIG

Wird keine Aufteilung der Leistung gemacht bzw. Ist eine Aufteilung nicht möglich, muss alles zum neuen, höheren Steuersatz abgerechnet werden.



### Entgeltsminderung (Skonti; Rabatte) / Jahresbonifikation

Auch bei den Entgeltsminderungen gilt der Zeitpunkt/Zeitraum der Leistungserbringung als Kriterium für die Bestimmung des Steuersatzes. So darf eine Jahresbonifikation (Rabattvergütung, Umsatzbonus etc.) für das Jahr 2023 mit den alten Steuersätzen erfolgen.

### Offerten / Preisanschriften etc.

Bei Offerten müssen die korrekten MWST-Sätze verwendet werden. Ebenso sind bei den Preisanschriften, Registrierkassen etc. die Steuersätze anzupassen.

### **Deklaration im MWST-Abrechnungsformular**

Ab dem 3. Quartal 2023 bzw. 2. Semester 2023 für Saldo- und Pauschalsteuersätze werden neue Abrechnungsformulare zur Anwendung kommen. Nebst den zu alten Steuersätzen zu versteuernden Leistungen können auch schon die zu den neuen Steuersätzen zu versteuernden Leistungen deklariert werden. Für die Vorsteuern kann der jeweils ausgewiesene MWST-Satz berücksichtigt werden.

Entgelte, die bereits im ersten Halbjahr 2023 mit den neuen Steuersätzen zu deklarieren wären (z.B. Abonnement vom 1.4.2023 - 31.3.2024), sind vorerst zu den bisherigen Steuersätzen zu deklarieren. Sie können frühestens mit der Abrechnung des 3. Quartals bzw. 2. Semesters 2023 berichtigt werden. Die Berichtigung hat spätestens im Zeitpunkt der Finalisierung zu erfolgen.

Unternehmen, welche jahresübergreifende Leistungen erbringen und im Jahr 2023 in Rechnung stellen, sollten ihren Fakturierungsprozess umgehend anpassen, d.h. die entsprechenden Implementierungen der neuen Steuersätze in den Buchhaltungs- und Abrechnungssystemen vornehmen. Ausserdem empfiehlt es sich, auch Verträge und weitere MWST-relevante Dokumente (z.B. Preislisten, Kasenkquittungen von Registrierkassen) zu überprüfen und bei Bedarf rechtzeitig anzupassen.

Die ESTV hat am 7. Februar 2023 die neue MWST-Info 19 Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 publiziert. Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/taxInfos/cipherDisplay.xhtml?publicationId=1003601&componentId=1003595>

### **Buchhaltung/Abschluss**

In den Buchhaltungsprogrammen sollten die neuen MWST-Codes möglichst rasch erfasst werden, damit die neuen Steuersätze korrekt verbucht werden können und keine Steuernachteile entstehen.

### Neue Saldo- und Pauschalsteuersätze

Die Erhöhung der Steuersätze führt auch zu einer Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze:

Sätze bis 31.12.2023 in Prozent	Sätze ab 1.1.2024 in Prozent
0,1	0,1
0,6	0,6
1,2	1,3
2,0	2,1
2,8	3,0
3,5	3,7
4,3	4,5
5,1	5,3
5,9	6,2
6,5	6,8

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze stellt sich zudem die Frage, ob gestützt auf die Steuersatzerhöhung ein vorzeitiger Wechsel der Abrechnungsmethode möglich ist. Gemäss Art. 78 Abs. 3 und Art. 98 Abs. 2 MWSTV ist ein früherer Wechsel bei jeder Anpassung eines betreffenden Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzes möglich, der nicht auf eine Änderung der gesetzlichen Steuersätze zurückzuführen ist. Somit ist ein Wechsel der Abrechnungsmethode aufgrund der mit der vorliegenden gesetzlichen Steuersatzerhöhung verbundenen Änderung der Saldo- und Pauschalsteuersätze leider nicht möglich und es sind die bekannten Wartefristen einzuhalten.